

Britta Alexandra Mester

# Bildungsauftrag

## Datenschutz als Aufgabe staatlicher Institutionen

### Bildungseinrichtungen

Ein Recht auf Bildung ergibt sich bereits aus Art. 26 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (Resolution 217A (III) der Generalversammlung v. 10.12.1948). Auch Landesverfassungen enthalten das Recht auf Bildung (vgl. Art. 27 LandesVerf. Bremen). Für Kinder wird ein Recht auf Bildung noch einmal zusätzlich ausdrücklich in Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention statuiert (Bekanntmachung v. 10.7.1992, BGBl. II S. 99). Als Bildungsauftrag wird daher allgemein hin zunächst einmal die Aufgabe staatlicher Institutionen verstanden, entsprechende Bildungsangebote zu erarbeiten und bereitzustellen. Dabei gibt es jedoch eine Vielzahl verschiedener Bildungseinrichtungen im Bereich der Erwachsenen-, Jugend- und Kinderbildung. Als Bildungseinrichtungen in diesem Sinne sind daher sowohl Kindertagesstätten und Schulen als auch Hochschulen bzw. sonstige Einrichtungen zur Erwachsenenbildung anzusehen.

### Regelungen

Nur für einige Bereiche ist der Bildungsauftrag gesetzlich geregelt, so z.B. für die Hochschulen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Hochschulrahmengesetz) bzw. in den einzelnen Landeshochschulgesetzen (z.B. §§ 3 Nds. Hochschulgesetz, § 4 Bremisches Hochschulgesetz, § 3 Gesetz der Hochschulen in Schleswig-Holstein), welche nochmals durch die einzelnen Hochschulordnungen konkretisiert sein können (vgl. z.B. § 3 ff. Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg).

Keine bundeseinheitliche Lösung gibt es hingegen für Schulen, vielmehr findet sich deren Bildungsauftrag in den verschiedenen Landesschulgesetzen (vgl. § 2 Nds. Schulgesetz, § 3 Bremisches Schulgesetz). Um dennoch in den einzelnen Unterrichtsfächern bundesweit einheitliche und damit vergleichbare Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen zu erreichen, hat die Kultusministerkonferenz 2003/2004 Bildungsstandards verabschiedet, die wiederum in einigen Kerncurricula der Länder aufgegriffen und teilweise konkretisiert werden. In diesen Kerncurricula werden fachspezifisch notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten benannt, über die die Schüler nach Abschluss des festgesetzten Zeitraums verfügen sollen. Rechtsgrundlage dieser Curricula sind die jeweiligen Schulgesetze und entsprechende Grunderlasse für die jeweiligen Schulformen. Bei der Umsetzung müssen zudem eventuell vorhandene fachspezifische Bezugerlasse beachtet werden.

Auch für andere Bereiche finden sich teilweise bereichsspezifische Regelungen in den Ländergesetzen, z.B. für die Erwachsenenbildung in § 2 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG).

Einen anderen Ansatz zur Entwicklung einheitlicher Standards in der Bildung, stellt die Formulierung von Zielen bzw. sog. Leitlinien dar, so z.B. durch Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004 für einen gemeinsamen Rahmen bei der Bildungs-

arbeit in den Kindertagesstätten oder auf Länderebene bspw. in Schleswig-Holstein die Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten.

### Inhalte

Eine für alle Einrichtungen (Schulen, Hochschulen, Kindertagesstätten usw.) einheitliche Definition des Bildungsauftrages gibt es nicht. Vielmehr wird die Erstellung und Formulierung des konkreten Bildungsangebotes zumeist immer noch als Aufgabe der einzelnen Träger und Fachkräfte der jeweiligen Einrichtungen verstanden. So wird bspw. für Kindertagesstätten die Aufgabe in der Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gesehen, wobei die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien berücksichtigt werden sollen. Erfasst sind sowohl die Betreuung und Erziehung als auch die Bildung des Kindes (vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Den Schulen fällt demgegenüber im Anschluss an eine vor-schulische Erziehung die Verpflichtung zu, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiter zu entwickeln (z.B. § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Schulgesetz).

Auch für Hochschulen wird der Bildungsauftrag in § 2 Abs. 1 S. 1 des Hochschulrahmengesetzes nur sehr allgemein als die Aufgabe formuliert, durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, die Entwicklung der Wissenschaften und Künste zu pflegen und weiter zu entwickeln. Für Fachhochschulen wird dieser Bildungsauftrag umformuliert bzw. ergänzt, wonach diese zwar auf den gleichen Kriterien basieren, aber darüber hinaus berufspraktischer orientiert sein sollen.

Inwieweit diese sozial- und fächerspezifischen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten konkret vermittelt werden, bleibt demnach weiterhin den einzelnen Bildungseinrichtungen überlassen. Es ist daher Aufgabe der verschiedenen Schulen, Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, die für sie geltenden allgemein formulierten Bildungsaufträge in den Lern- und Studienplänen näher zu konkretisieren.

### Datenschutz

Die allgemeinen Formulierungen zu den Bildungsaufträgen lassen demzufolge einen großen Spielraum zur Interpretation des in den einzelnen Bildungseinrichtungen angebotenen Lehrstoffs zu, womit auch Datenschutz Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein kann. Einige Länder bieten ihren Einrichtungen Hilfestellung in Form von Richtlinien, die bspw. Hinweise auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen beim Einsatz von neuen Medien geben und damit zumindest auf den ersten Blick auch die Möglichkeit der Vermittlung von Datenschutzkenntnissen umfassen könnte (vgl. Richtlinie zur Nutzung des Internets in Bremen v. 21.1.2003).